

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

**Neubau der Erich-Kästner-Grundschule in Lich;
hier: Genehmigung Stellplatzanzahl**

Beschluss-Antrag:

Der Kreistagsausschuss für Schule, Bauen, Planen und Sport erteilt

- a) Die Genehmigung für 35 Stellplätze gemäß Anlage 1 Abbildung 3
- b) und nimmt zur Kenntnis, dass in Anlage 1 Abbildung 4 dargestellte Grundstück nicht zur Wohnbebauung herangezogen werden kann.

Begründung:

Allgemeine Beschreibung –. Auf dem Grundstück der Erich-Kästner-Schule soll ein Neubau als vereinigter ganztagsfähiger Schulstandort für die beiden Grundschulen der Licher Kernstadt – Erich-Kästner- sowie Selma-Lagerlöf-Schule – entstehen. Die Projektgenehmigung für die Maßnahme wurde durch den Kreistagsausschuss für Schule, Planen, Bauen und Kultur am 8. Oktober 2013 erteilt. Der Bauantrag für den Neubau wurde im Dezember 2013 eingereicht. Das Gebäude der Erich-Kästner Grundschule (Baujahr 1970), soll aufgrund erheblicher baulicher Mängel abgerissen werden. Der Abbruchantrag wurde im November 2013 eingereicht, die Abbruchgenehmigung wurde unterdessen erteilt. Gemäß der derzeitigen Bauzeitenplanung soll der Abbruch im März 2014 beginnen und im Juni 2014 abgeschlossen sein.

Außenanlagen- und Parkplatzplanung – Ein zusätzlicher Bereich mit vorh. Stellplatz- und Haltestellenanlagen, dem Baugrundstück gegenüberliegend, soll in die Planung einbezogen werden. Auf diesem Gelände sollen die für beide Schulen nachzuweisenden Parkplätze zusammengefasst, sowie Busanfahrt und Haltestelle neu strukturiert werden. Aus Sicherheitsgründen und zur Gewährleistung des reibungslosen Ablaufs der verschiedenen Verkehrsströme auf dem Grundstück, werden die Bereiche deutlich gegliedert. Die Fläche wird für den Busverkehr nördlich und für den PKW-Verkehr östlich von der Erich-Kästner-Str. aus erschlossen. Zwei Haltestellen mit überdachten Aufenthaltsbereichen, für den Kleinbusbetrieb sowie für den Linienbusbetrieb, sind für die Ankunft und Abfahrt der Schüler vorgesehen. Über vom motorisierten Verkehr getrennt verlaufende Wege, erreichen die Schüler den Schulhof über einen klar strukturierten gut einsehbaren Fußgängerüberweg. Im weiteren Bereich des Grundstücks entstehen, die für den Schulbetrieb beider Schulen notwendigen, Parkplätze sowie der „Kiss and Ride“ Bereich, hier ist eine seitliche Haltespur angeordnet, wo Kinder, die individuell zur Schule gebracht werden, aussteigen und über den Fußweg, mit anschließendem gut einsehbaren Fußgängerüberweg, zum Schulgelände gelangen können. Das Außenanlagen- sowie Bus- und Parkplatzkonzept – war dem KTA bereits im Oktober und im November

vorgestellt worden. Die vorhandene und betriebene Stellplatzanlage auf dem Flurstück 235/1 ist nicht genehmigt und widerspricht den Festlegungen des geltenden B-Planes, da bisher eine Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung ‚für Sportliche Zwecke‘ ausgewiesen ist. Die Umsetzung der Neuplanung macht daher eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Gemäß Stellplatzsatzung sind weniger Parkplätze gefordert als von den beiden Schulen für notwendig angesehen wird. Der angemeldete Bedarf von beiden Schulen gemeinsam beträgt 50, der durch den Freianlagenplaner ermittelte Bedarf gemäß Stellplatzsatzung 21 Stellplätze. Der KTA hatte in seiner Sitzung am 12. November.2014 zwei Varianten – eine mit 21 und eine mit 35 Stellplätzen – diskutiert und zunächst die Variante mit der geringsten Stellplatzanzahl favorisiert. Der Fachdienst wurde jedoch gleichzeitig aufgefordert, bei der 21'er Variante, eine Prüfung des Restgrüns auf Vermarktungsfähigkeit als Baufeld vorzunehmen. Falls die Vermarktungsfähigkeit als nicht gegeben befunden wird, sollte die höhere Stellplatzanzahl wieder zur Entscheidung vorgelegt werden. Die Situation des in Rede stehenden Grundstücksteils wird als nicht geeignet für Baulandnutzung angesehen. Entscheidend für die Bewertung ist vor Allem der schmale Grundstückszuschnitt der nicht ausreichend ist um die Erschließung einer angenommenen Neubebauung sicherzustellen. Weiterhin sind hier die nicht sinnvoll nutzbaren Bebauungstiefen, die zu große Nähe zu angrenzender Bebauung (3-geschossig), und die ungünstigen Sichtbeziehungen zu nennen.

Zur hohen Diskrepanz, zwischen dem gemeldeten Bedarf der Schule, und der nach Stellplatzsatzung auszuweisenden Anzahl, ist zu erwähnen, dass eine Stellplatzsatzung generell keine *besonderen* örtlichen Situationen abbilden kann. Es handelt sich lediglich um die Sicherstellung einer Mindestanzahl. Ein „Zu-wenig“ an PKW Stellplätzen kann jedoch, insbesondere durch die Sackgassensituation, zu einer erheblichen Verschlechterung der Verkehrssituation bei Ankunft und Abfahrt der Schüler vor Ort führen. Der Fachdienst Bauen empfiehlt daher die Kompromiss-Lösung, zwischen dem von der Schule angemeldeten Bedarf und der über die Stellplatzsatzung ermittelten Anzahl an Stellplätzen – die Variante mit 35 Stellplätzen – auszuführen. Gemäß Kostenschätzung des Landschaftsarchitekturbüros ST raum a betragen die Baukosten für die Variante mit 21 Stellplätzen 364.942,39 € brutto und die *Baukosten* für die Variante mit 35 Stellplätzen 387.772,07 € brutto. Die *Gesamtkosten* für die Außenlagen- und Parkplatzplanung betragen gemäß derzeitiger Kostenschätzung 1.303.982,80 € brutto.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Kosten in Höhe von: wie Projektgenehmigung KA 752/2013

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachdienst Bauen

Gunnar Wagner
Fachdienstleitung

Elke Rein
Sachbearbeiterin

Mario Rohrmus
Fachbereichsleitung

Dr. Christiane Schmahl
Hauptamtliche
Kreisbeigeordnete

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:
